

**1. Änderung  
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und  
Unterstützung sozialer Dienste und Projekte**

in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld folgende 1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Dienste und Projekte beschlossen:

**§ 1  
Änderungen der Richtlinie**

**1. Punkt 2.1 wird wie folgt geändert:**

Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Gegenstand der Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind Angebote und Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, die Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des SGB IX, SGB XII, des SGB II, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie sonstigen sozialen Angelegenheiten und Maßnahmen zum Ausgleich armutsbedingter Nachteile, zu erbringen.“

**2. Punkt 3.1 wird wie folgt geändert:**

a) Der 3. Aufzählungspunkt erhält folgende neue Fassung:

- „körperlich, geistig, seelisch und sinnesbehinderte Menschen“

b) Nach dem 6. Aufzählungspunkt wird ein neuer 7. Aufzählungspunkt wie folgt angefügt:

- „von Armut bedrohte Bürger nach den Vorschriften SGB II, IX und XII“

**3. Punkt 6.1.1 wird wie folgt geändert:**

Satz 2 wird gestrichen.

**4. Punkt 7 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „angemessen“ ein Komma und die Wörter „tatsächlichen und zahlungswirksamen“ eingefügt.

b) Im 1. Aufzählungspunkt wird nach dem Wort „Personalkosten“ der Klammerzusatz „(Löhne, Gehälter, Arbeitgeberanteile, U1 und U2 Abgaben, Honorare für Projektbeschäftigte)“ eingefügt.

c) Im 5. Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Verbrauchsmaterialien“ die Wörter „Telefon, Internet, Porto“ eingefügt.

d) Nach dem 5. Aufzählungspunkt wird ein neuer 6. Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

- „Kosten für Öffentlichkeitsarbeit“.
- e) Nach dem 16. Aufzählungspunkt werden folgende neue Aufzählungspunkte (17., 18.) angefügt:
- „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens
  - kalkulatorische Kosten“

## 5. Punkt 8.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die dafür erforderlichen Antragsformulare sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat II, Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion erhältlich.“

- b) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze 7 bis 9 neu eingefügt:

„Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

Den Anträgen sind grundsätzlich insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme sind im Antrag tailliert darzustellen
  - detaillierte Beschreibung der Maßnahme, ggf. Konzeption
  - Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
  - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
  - Begründung zum Eigenanteil des Antragstellers,
  - Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  - Rechtsform und Vertretungsregelungen bzw. -befugnisse (Geschäftsführung etc.); insbesondere bei Vereinen Vorlage der Vereinssatzung sowie eines Auszugs aus dem Vereinsregister“
- c) Die bisherigen Sätze 8 und 10 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.
- e) Nach Satz 11 wird folgender neuer Satz 12 angefügt:

„Soweit sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig veranschlagte Kostenpositionen nicht nachvollziehbar sind, ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.“

## **6. Punkt 8.2 wird wie folgt geändert:**

In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Sozialamt“ durch die Wörter „Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion“ ersetzt.

## **7. Punkt 9 wird wie folgt geändert:**

a) Nach dem 6. Aufzählungspunkt werden folgende neue Aufzählungspunkte (7., 8.) angefügt:

- „jede Personaländerung
- Leistungsstörungen
  - u.a. längere Abwesenheit Beschäftigter - mehr als 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt, Mutterschutz/ Elternzeit u.ä.)
  - Schließung der Beratungsstelle länger als 1 Woche
  - Rückgang von Beratungs-, Versorgungs-, Betreuungsfällen u.ä. von mehr als 10 % in einem Zeitraum von 6 Monaten“

## **8. Punkt 10 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „auf schriftliche Anforderung“ eingefügt.

## **9. Punkt 11.2 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er haftet für evtl. entsprechende Rückforderungsansprüche des Landkreises.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„Kann dieser Termin im Ausnahmefall durch den Zuwendungsempfänger nicht eingehalten werden, hat dieser schriftlich und ausführlich begründet einen Antrag auf Terminverlängerung zu stellen. Über diese Antragstellung entscheidet die Verwaltung. Sie kann zudem einen Zwischennachweis verlangen. Bei der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, orientiert sich die Verwaltung am Verschuldensmaßstab des Zuwendungsempfängers. Wird der Nachweis geführt, dass die Frist ohne Verschulden des Zuwendungsempfängers versäumt worden ist, so wird ein Ausnahmefall angenommen und dem Antrag auf Terminverlängerung entsprochen.“

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 8 und 9.

e) Im neuen Satz 9 wird nach dem Wort „übereinstimmen“ der Klammerzusatz (Selbstauskunftspflicht des Zuwendungsempfängers) eingefügt.

f) Nach dem neuen Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 eingefügt:

„Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.“

- g) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden die Sätze 12 bis 17.
- h) Im neuen Satz 16 werden nach den Wörtern „über Anträge etc.“ die Wörter „und der entsprechende Zahlungsnachweis“ eingefügt.

**10. Punkt 11.3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch Wort „generell“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von dieser Regelung ausgenommen sind Antragsteller, die erstmalig eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie beim Landkreis beantragen.“

**11. Punkt 11.4 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Der Landkreis hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unabhängig von der Prüfung der Verwendungsnachweise durch den zuständigen Fachbereich, besteht das Prüfrecht des Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landkreises weiter.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

- c) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

- d) Nach Satz 7 werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„Die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers, die dieser im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung beim Landkreis eingereicht hat bzw. die durch diesen (vor Ort) eingesehen wurden, sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichende Aufbewahrungsfristen vorschreiben. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.“

**§2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Dienste und Projekte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

**Grabner**  
Landrat

(Dienstsiegel)